



© TH Aschaffenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer 3. Ausgabe des th-ab Rechtsinfo Newsletters möchten wir Ihnen wichtige Urteile unserer höchsten Gerichte vorstellen, welche für Sie und Ihr Unternehmen interessant sind.

Die Themen:

- Kein Betriebsübergang bei fehlendem Wechsel der für den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Person
- Lehrer müssen erste Hilfe leisten
- Mietwagenvermittlung mit der App „UBER Black“ ist unzulässig
- Patientenverfügung
- Zuhause drucken elektronisch zugeschickter Tickets darf nichts zusätzlich kosten

Wir hoffen, dass auch für Sie interessante Beiträge dabei sind. [Fragen, Anregungen oder Kritik](#) sind gerne willkommen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr th-ab Rechtsinfo Team



© Bundesarbeitsgericht

1. Kein Betriebsübergang bei fehlendem Wechsel der für den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Person

Die Klägerin war Inhaberin eines Betriebs, welcher im Rahmen eines „Betriebsübergangs“ am 31. März 2011 auf eine Gesellschaft überging. Das Arbeitsverhältnis, das zwischen Klägerin und Beklagtem bestand wurde in Zuge dessen zu einem Angestelltenverhältnis zwischen dem Angestellten und der Gesellschaft. Dies glaubte die Unternehmerin zumindest.

Das Bundesarbeitsgericht entschied allerdings, dass es sich bei dem Vorgang nicht um einen Betriebsübergang nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB handelte, da die Klägerin ihre Verantwortung für den Betrieb des Unternehmens nicht an die Gesellschaft abgegeben hatte. Die Klägerin nahm weiterhin nach außen am Geschäftsleben teil, was einen Betriebsübergang ausschließt.

Daraus folgt, dass der Beklagte, der nach dem 31. März 2011 von der Gesellschaft gekündigt wurde, noch immer ein Bestehendes Arbeitsverhältnis mit der Klägerin hat.

[BAG Urteil vom 25. Januar 2018 - 8 AZR 338/16](#)

2. Lehrer müssen erste Hilfe leisten

Die ordnungsgemäße Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen gehört zu den Amtspflichten eines Sportlehrers.

Der Kläger macht Amtshaftungsansprüche wegen unzureichender Reanimationsmaßnahmen durch seine Sportlehrerin anlässlich eines im Sportunterricht erlittenen Zusammenbruchs geltend.

Streitig und zugleich maßgeblich sind Zeitpunkt des Atemstillstandes, um entweder eine etwaige Amtspflichtverletzung ausschließen zu können oder einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Ein Sachverständigengutachten ist nur dann nicht erforderlich, wenn auszuschließen ist, dass der Kläger hiermit den Kausalitätsbeweis führen kann.

Die Amtspflicht der Sportlehrer zur Ersten Hilfe in Notfällen stellt nur eine die Hauptpflicht zur Unterrichtung und Erziehung begleitende Nebenpflicht dar. Die Verletzung einer solchen Nebenpflicht rechtfertigt keine Beweislastumkehr.

Das beklagte Land haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Das übernommene Amt eines Sportlehrers schließt auch die im Notfall erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen ein.

Der BGH weist darauf hin, dass eine Haftungsprivilegierung ausgeschlossen ist, da Schüler aufgrund der Schulpflicht auch verpflichtet sind am Sportunterricht teilzunehmen und somit erwarten können, dass Lehrkräfte im Notfall Erste-Hilfe-Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreifen.

[BGH Urteil vom 4. April 2019 - III ZR 35/18](#)



© Bundesgerichtshof

3. Die Mietwagenvermittlung mit der App „UBER Black“ ist unzulässig



© Bundesgerichtshof

Mit der von UBER betriebenen App „UBER Black“ konnte man Mietwägen inkl. Fahrer mieten. Bei der Bestellung per App durch den „Taxi-Kunden“ erhielt der am nächsten befindliche UBER-Fahrer zeitgleich mit dem Mietwagenunternehmen eine Auftragsbenachrichtigung vom UBER-Server. Fahraufträge von Mietwägen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens eingegangen sind. Das Privileg der unmittelbaren Kontaktaufnahme steht nur den Taxen zu. Bei Verwendung der App kommt es aber zu einer solchen unmittelbaren Kontaktaufnahme, da der Fahrer und das Mietwagenunternehmen zeitgleich die Benachrichtigung über den Fahrauftrag von UBER erhalten und der Auftrag nicht durch eine dritte Person am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens an den Fahrer weitervermittelt wird. Somit liegt ein wettbewerbswidriger Verstoß gegen das Personenbeförderungsgesetz vor.

In Folge dessen darf UBER seine App in dieser beanstandeten Version nicht weiter anbieten.

[BGH Urteil vom 13. Dezember 2018 – I ZR 3/ 16](#)

4. Patientenverfügung

Die Patientenverfügung gibt allen volljährigen Bürgern die Möglichkeit, lebenserhaltende Maßnahmen selbstbestimmt abzubrechen, wenn Willensbildung oder –äußerung nicht mehr möglich ist.

Die Hürden sind jedoch für eine Nichteinleitung und den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen hoch. Die Verfügung kann nur dann ihre unmittelbare Bindungswirkung entfalten, wenn zu bestimmten Behandlungssituationen eine dementsprechende Durchführung oder Unterlassung ärztlicher Maßnahmen definiert ist. Gleichwohl darf der Anspruch an die Bestimmtheit nicht überspannt werden. Es ist weder nötig noch möglich, die eigene Biografie vorauszuahnen und den medizinischen Fortschritt vorwegnehmend zu berücksichtigen.

Sollte die Patientenverfügung dennoch durch Unbestimmtheit, Widersprüche oder eine andere Unrichtigkeit interpretationsbedürftig sein, fällt die Auslegung dieser in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts. Dieses entscheidet womöglich nicht im eigentlichen Sinne des Geschädigten, zumindest wird jedoch eine längere Zeit der Nichtberücksichtigung des Patientenwillens in Kauf genommen werden müssen.

Praxistipp:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet für die weitere Information die Broschüre *“Patientenverfügung Leiden - Krankheit - Sterben”* an.



© Bundesgerichtshof

5. Zuhause drucken elektronisch zugeschickter Tickets darf nichts zusätzlich kosten



© **Bundesgerichtshof**

Im Fokus steht der marktführende Konzertkartenvertrieb CTS Eventim mit Sitz in München, der für das Selberdrucken daheim, eine Servicegebühr von 2,50 Euro verlangte oder für den Premiumversand 29,90 Euro. Jedoch wurden die Tickets in Form einfacher innerdeutscher Postzustellung zu 60 Cent verschickt.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat wegen diesen Gebühren, auf Unterlassung der Anwendung entsprechender AGB-Klauseln, gegen Eventim geklagt. Bereits 2017 hat sie vor dem LG Bremen und dem OLG Bremen Recht bekommen.

Der BGH bestätigt mit seinem Urteil vom 23. August 2018 die Unwirksamkeit entsprechender Preisklauseln in den AGB Eventims und hat somit dessen Revision zurückgewiesen.

Der Käufer hat beim Versendungskauf nur die eigentlichen Versandkosten – wie etwa Verpackung und Porto und gegebenenfalls Versicherung – zu tragen, nicht aber den internen Geschäftsaufwand des Verkäufers.

Der BGH sah erst recht keinen Aufwand in Form von Porto- und Verpackungskosten, wenn die Übermittlung der Tickets per Mail als pdf-Datei automatisiert erfolgt.

Betroffene Verbraucher können mit einem Musterbrief der Verbraucherzentrale Rückzahlung der Entgelte ab dem Jahr 2015 zurückfordern. Dies gilt auch für jene Kunden anderer Anbieter, welche die „print@home“-Option anbieten.

Impressum

Technische Hochschule Aschaffenburg
Institut für Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Hans-Michael-Krepold (V. i. S. d. P.)

Würzburger Straße 45
63743 Aschaffenburg

Tel. (0 6021) 42 06 – 700
Fax (0 60 21) 42 06 – 600

Email:
rechtsinfo@th-ab.de

Haftungsausschluss

Diese th-ab Rechtsinfo und die darin enthaltenen Praxistipps beinhalten keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung nur auszugsweise wieder, sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wenden Sie sich deshalb mit Ihrem Einzelfall an die Rechtsanwaltschaft.

Newsletter abstellen

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie uns bitte [hier](#) eine Nachricht